

Datenschutz

Verpflichtungserklärung für Verbandsmitglieder

zwischen

FDP Kreisverband Dahme-Spreewald
Karl-Marx-Str. 15
15758 Königs Wusterhausen / Ortsteil Zernsdorf
Deutschland



- im folgenden Verband genannt und vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand -

und

«Titel_Akademisch»«Vorname» «Nachname»
«ZustellStrasse» «Hausnummer»
«ZustellPLZ» «ZustellOrt» «Ortsteil»
«Staat»

- im folgenden Verbandsmitglied genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Beachtung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von personenbezogenen Daten für den o. g. Verband geschlossen:

§ 1 Allgemeine Verpflichtung

Im Hinblick auf die Tätigkeit als Mitglied im Verband wurde das Verbandsmitglied darüber informiert und belehrt, dass sämtliche personenbezogenen Daten von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern, sei es für ehrenamtliche Tätigkeit, auf vertraglicher Grundlage (Arbeitnehmer, Aushilfen, freie oder selbstständige Tätigkeit), die Grundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten sind.

Hiervon ausgehend verpflichtet sich das Verbandsmitglied zur uneingeschränkten Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei jeglichen Tätigkeiten für den Verband gegenüber Mitgliedern sowie Dritten. Dies beinhaltet auch die grundsätzliche Verpflichtung, jegliche personenbezogene Daten ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Vorstand nicht weiterzugeben, intern oder an Dritte bzw. zur Kenntnis gelangende personenbezogene Daten ohne entsprechende Berechtigung zu verarbeiten.

Grundsätzlich muss daher auch insbesondere für jegliche Anfragen zur Einsichtnahme in personenbezogene Daten, darüber hinaus Anforderungen / Abfragen nach personenbezogenen Daten von Mitgliedern / Nichtmitgliedern die vorher erforderliche Einzelfallzustimmung des vertretungsberechtigten Vorstands eingeholt werden. Dies gilt auch für jegliche Fälle der Kontaktaufnahme durch Mitglieder / außenstehende Dritte (einschließlich der Anfrage nach Mitgliederadressen für werbliche Zwecke etc.).

Diese Verpflichtung zur strikten Einhaltung der Wahrung von datenschutzrechtlich relevanten personenbezogenen Daten gilt nicht nur während der Tätigkeit für den Verband, sondern auch grundsätzlich nach Beendigung dieser Tätigkeit. Dies unter Hinweis darauf, dass bei einer festgestellten Verletzung von Datenschutzvorgaben dies zu einer strafrechtlichen Ahndung nach § 43 BDSG führen kann.

Der Verband behält sich zudem wegen jeglicher Verletzung beim Umgang von personenbezogenen Daten, dies aufgrund der heutigen Belehrung und unterschriebenen Datenschutzverpflichtung, Schadenersatzansprüche vor.

§ 2 Ergänzender Vertragsbestandteil

Soweit das Verbandsmitglied die Tätigkeit für den Verband aufgrund eines Arbeitsverhältnisses / arbeitnehmerähnlichen Vertragsverhältnisses ausübt, wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass die strikte Einhaltung der Datenschutzverpflichtung ergänzender Vertragsbestandteil ist und darüber belehrt, dass die Nichtbeachtung zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen kann.

§ 3 Kenntnis über Sinn und Zweck

Dies vorausgeschickt wird bestätigt, dass sich das Verbandsmitglied über Sinn und Zweck dieser besonderen verbandsrechtlichen Datenschutzverpflichtung hinreichend informieren konnte, für jegliche Tätigkeiten, ob auf ehrenamtlicher oder vertraglicher Grundlage, diese besonderen Schutz- und Sorgfaltspflichten beachtet werden.

Der Gesetzeswortlaut der datenrechtlichen Vorgaben, insbesondere § 5 BDSG, ist dem das Verbandsmitglied bekannt.

§ 4 Verbleib der Erklärung

Eine Ausfertigung der unterzeichneten Verpflichtungserklärung verbleibt beim Verbandsmitglied.

Eine weitere Ausfertigung ist zur Aufbewahrung bei den Unterlagen des vertretungsberechtigten Vorstands bei ehrenamtlicher Tätigkeit / bei bestehenden Anstellungs- oder Auftragsverhältnissen bei den Personalunterlagen.

§ 5 Anlagen

Anmerkungen zur Verpflichtungserklärung für Verbandsmitglieder vom 30.06.2005

Merkblatt zum Bundesdatenschutz (BDSG) vom 30.06.2005

§ 6 Unterschrift

_____, den _____

- Verbandsmitglied -